

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Die Präventionsmaßnahmen im Konsularbereich bei den Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires waren unzureichend.

Die Immobilienbewirtschaftung des BMAA im Bereich der überprüften Botschaften war zum Teil unwirtschaftlich und unzweckmäßig.

Kurzfassung

Konsularwesen

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden Visaanträge mehrfach durch nicht befugtes Botschaftspersonal bei der Visaabteilung eingebracht, womit erforderliche vertiefte Prüfungen unterlaufen wurden. Auch war nicht befugtem Botschaftspersonal der Zugang zum Konsularbereich möglich.

Ein Sonderbericht des Generalinspektorates des BMAA aus dem Jahre 2003 über vermutete Unregelmäßigkeiten bei der Visaausstellung an der Österreichischen Botschaft in Budapest wurde dem RH erst Ende September 2005 zur Kenntnis gebracht, obwohl der RH vom BMAA ausdrücklich alle Inspektionsberichte zu Beginn der Gebärungsüberprüfung eingefordert hatte. Die diesbezüglichen Untersuchungen des BMI sowie des BMAA führten zu Erhebungen der Staatsanwaltschaft Wien.

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad konnte der steigende Arbeitsanfall nur durch hohe Überstundenleistungen bewältigt werden. An der Österreichischen Botschaft in Budapest unterblieben organisatorische Maßnahmen, obwohl der Arbeitsanfall stark rückläufig war.

Regelmäßige Inspektionen der Honorarkonsulate waren unterblieben.

Facility Management

Die hohen Mietzinsvorauszahlungen für die Residenz in Belgrad – insgesamt rd. 276.000 EUR – waren nicht besichert.

Die neue Residenz des Missionschefs in Budapest wurde im Verhältnis zu ihrer Größe nur mäßig genutzt. Nach dem Erwerb der Liegenschaft um insgesamt 1,472 Mill. EUR fielen mit 1,534 Mill. EUR unverhältnismäßig hohe Sanierungskosten an. Ein Teil der Liegenschaften der Republik Österreich (Residenz des Missionschefs, Amtswohnung des Erstzugeteilten) befand sich im Eigentum der Stadt Budapest. Die Amtswohnung des Erstzugeteilten war zudem in hohem Ausmaß sanierungsbedürftig; überdies war die Liegenschaft laut Grundbuchsatzug als Garten gewidmet.

Ein 1972 für die Errichtung eines Kulturinstitutes von der Republik Österreich erworbenes unbebautes Grundstück wurde von der Stadt Budapest als öffentlicher Park genutzt. Das BMA verabsäumte eine geeignete Nutzung der Liegenschaft über Jahrzehnte hindurch.

Personalwesen

Die Anträge von Bediensteten über Wohnzuschüsse waren teilweise unrichtig; die Abrechnung der Gehaltszuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege war mangelhaft.

Mit Erlassung der Auslandsverwendungsverordnung kam die Bundesregierung einer mehr als zehn Jahre zurückliegenden Empfehlung des RH nach.

Bruttogehälter von sur-place-Bediensteten – diese werden für die ausschließliche Verwendung an einem bestimmten Dienort im Ausland aufgenommen – sowie für Hauspersonal des Botschafters an der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden überproportional angehoben. Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires führte für sur-place-Bedienstete zu geringe Sozialversicherungsbeiträge ab. Für Hausangestellte der Missionschefs in Belgrad und Buenos Aires sowie für einige sur-place-Bedienstete an der Botschaft in Belgrad bestanden keine schriftlichen Dienstverträge.

Verwaltung

Die Inventarverwaltung der überprüften Vertretungen war mangelhaft.

Seit In-Kraft-Treten des Bundeshaushaltsgesetzes aus dem Jahr 1986 und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 hatte es das BMAA verabsäumt, seine Vorschriften über die Haushaltsverrechnung bei den österreichischen Vertretungen den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV betreffend den militärischen Attachédienst fehlte.

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Belgrad

Amtsbereich	Serbien, Montenegro				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Gesamtaufwand	2,1	2,5	3,2	2,3	2,3
<i>davon Personalaufwand</i>	1,5	1,7	1,8	1,6	1,6
<i>davon Sachaufwand</i>	0,6	0,8	1,4	0,7	0,7
	Anzahl				
Bedienstete	27	29	31	31	34
<i>davon sur-place-Bedienstete</i>	14	15	14	16	19*
konsularische Amtshandlungen	40.090	34.776	38.124	47.051	48.167

* einschließlich zwei Aushilfskräfte

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Budapest*

Amtsbereich	Ungarn				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Gesamtaufwand	1,6	1,8	1,5	1,3	1,4
<i>davon Personalaufwand</i>	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0
<i>davon Sachaufwand</i>	0,4	0,6	0,5	0,3	0,4
	Anzahl				
Bedienstete	30	30	28	25	23
<i>davon sur-place-Bedienstete</i>	11	11	11	10	9
konsularische Amtshandlungen	19.307	19.384	15.602	8.300	4.849

* ohne Kulturforum als selbstständige Dienststelle

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires					
Amtsbereich	Argentinien, Uruguay, Paraguay				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Gesamtaufwand	1,4	1,4	1,2	1,3	1,0
davon Personalaufwand	1,1	1,2	0,9	0,9	0,9
davon Sachaufwand	0,3	0,2	0,3	0,4	0,1
	Anzahl				
Bedienstete	10	10	9	10	10
davon sur-place-Bedienstete	4	4	3	5	5
konsularische Amtshandlungen	1.218	1.681	1.896	1.835	1.281

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2005 die Gebarung des BMAA hinsichtlich der österreichischen Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires, deren Zusammenarbeit mit den Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer Österreich sowie – in Belgrad und Budapest – mit den Vertretungen des militärdiplomatischen Dienstes.

Zu den im August und Oktober 2005 übermittelten Prüfungsergebnissen nahmen das BMAA, die überprüften Vertretungen sowie das BMLV im Oktober bis Dezember 2005 und das BMAA neuerlich im April sowie im Mai 2006 Stellung. Die Wirtschaftskammer Österreich nahm die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März sowie Juni 2006.

Konsularwesen

Visaanträge

- 2.1 Visawerber hatten ihre Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken grundsätzlich persönlich am Visaschalter einzubringen. Dabei konnte Visawerbern, die einen Vertrauensschutz genossen, die so genannte bona-fide-Stellung zuerkannt werden, womit von der Vorlage sonst erforderlicher Unterlagen und Dokumente abgesehen wurde.

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden Visaanträge mehrfach durch nicht befugtes Botschaftspersonal bei der Visaabteilung eingebracht. Die Visaanträge enthielten als Beilage zumeist nur die Verpflichtungserklärung des Einladers. Aufzeichnungen über Personen, die nach Prüfung durch die Konsularabteilung den Vertrauensschutz genossen (bona-fide-Status), lagen nicht vor.

- 2.2 Infolge des persönlichen Einbringens von Visaanträgen durch Botschaftspersonal wurde den Visawerbern vorweg eine bona-fide-Stellung eingeräumt, die erst von den Visasachbearbeitern zu prüfen gewesen wäre. Der RH empfahl daher dringend, die Bearbeitung von Visaanträgen genau zu überwachen und Visaanträge bei Abgehen von einer persönlichen Antragstellung durch Visumwerber nur über leitende Bedienstete der Botschaft bei der Konsularabteilung einzubringen.
- 2.3 *Die Österreichische Botschaft in Belgrad sagte eine möglichst lückenlose Überwachung der Bearbeitung von Visaanträgen durch die leitenden Bediensteten der Botschaft zu. Die Einbringung von Visaanträgen bei der Visaabteilung durch nicht befugtes Botschaftspersonal sei abgestellt worden; künftig werde die bona-fide-Stellung von den leitenden Bediensteten auf jedem einzelnen Antrag vermerkt.*

Rotationsprinzip

- 3.1 Gemäß § 15 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, hat die regelmäßige Versetzung oder Dienstzuteilung der Bediensteten des auswärtigen Dienstes zu einer anderen Dienststelle im In- oder Ausland nach den dienstlichen Erfordernissen und unter Bedachtnahme auf ihre nach Art, Dauer und Belastung unterschiedlichen Einsätze in möglichst ausgewogener Weise zu erfolgen.

Bereits 1998 hatte das Generalinspektorat des BMAA* auf die lange Verweildauer von Bediensteten an der Österreichischen Botschaft in Budapest hingewiesen. Im Jahr 2003 zeigte es im Zusammenhang mit einer Sonderprüfung erneut auf, dass ein entsandter Bediensteter bereits seit 1989 in der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft in Budapest, insbesondere im Visabereich, tätig war. Das Generalinspektorat verwies auf die Konsularische Instruktion des BMAA, wonach Bedienstete im Visabereich aus Sicherheitsgründen einer regelmäßigen Rotation zu unterziehen wären.

* innere Revision des BMAA

- 3.2 Wie der RH feststellte, blieb der entsandte Bedienstete auch nach der Überprüfung des Generalinspektorates bis August 2004 an der Österreichischen Botschaft in Budapest und wurde erst danach an eine andere Botschaft versetzt. Er war somit 15 Jahre an der Österreichischen Botschaft in Budapest tätig. Weitere fünf Bedienstete versahen schon mehr als zehn Jahre (in einem Fall sogar mehr als 25 Jahre) ihren Dienst an der Österreichischen Botschaft in Budapest.

Auch bei den anderen überprüften Botschaften stellte der RH fest, dass mehrere entsandte Bedienstete bereits seit längerem an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ohne Inlandsverwendung bzw. an derselben österreichischen Vertretung tätig waren.

Der RH bemängelte, dass die für die Sicherheit des Botschaftsbetriebes – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention – bestehenden Rotationsbestimmungen nicht eingehalten wurden.

Der RH wies darauf hin, dass das so genannte Rotationsprinzip grundsätzlich auf alle Bediensteten des auswärtigen Dienstes anzuwenden ist. Er empfahl, das Rotationsprinzip verstärkt zu beachten und ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Versetzung an Dienststellen im In- und Ausland anzustreben. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf die Konsularische Instruktion, welche die regelmäßige Rotation von Bediensteten im Visabereich festschreibt.

- 3.3** *Laut Mitteilung des BMAA werde das Rotationsprinzip grundsätzlich auf alle Bediensteten des BMAA angewandt. Der jeweilige Leiter der Auslandsvertretung habe dafür Sorge zu tragen, dass keine Gewohnheiten entstünden, welche die Wachsamkeit herabsetzen könnten. Bedingt durch die angespannte Personalsituation fänden sich jedoch besonders im Mittleren Dienst und im Fachdienst immer weniger Bedienstete, insbesondere für schwierige Posten im Ausland.*

Die lange Verwendung von Bediensteten an derselben österreichischen Vertretung im Ausland begründete das BMAA mit dienstlichen Interessen.

Zugang zum
Konsularbereich

- 4.1** Der botschaftsinterne Zugang zum Konsularbereich der Österreichischen Botschaft in Belgrad war auch nicht befugtem Botschaftspersonal möglich.
- 4.2** Der RH empfahl, den zutrittsberechtigten Personenkreis restriktiver zu handhaben und auf jene Bediensteten zu beschränken, bei denen dies unumgänglich notwendig ist. Weiters wäre der Zutrittsschutz zum inneren Botschaftsbereich durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verbessern.
- 4.3** *Das BMAA teilte mit, dass es sich mit der Problematik der besseren Sicherung des inneren Botschaftsbereiches bereits beschäftigt habe.*

Laut Mitteilung der Österreichischen Botschaft in Belgrad werde der Zutrittsberechtigte Personenkreis für den botschaftsinternen Konsularzugang eingeschränkt werden.

Medienbericht-
erstattung

- 5 Im September 2005 wurden in den Medien gravierende Verdachtsmomente hinsichtlich Unregelmäßigkeiten und Korruption bei der Visavergabe an mehreren österreichischen Vertretungen geäußert. Die diesbezüglichen Untersuchungen des BMI sowie BMAA führten zu Erhebungen der Staatsanwaltschaft Wien.

Anonyme Anzeige

- 6.1 Bereits im September 2002 war dem RH eine anonyme Anzeige über Unregelmäßigkeiten an der Österreichischen Botschaft in Belgrad im Zusammenhang mit Visaerteilungen durch Bedienstete der Botschaft zugegangen.

In dieser Anzeige wurde darauf hingewiesen, dass Visaanträge durch Mitarbeiter der Botschaft persönlich eingebracht worden seien und sich vorgelegte Dokumente als Fälschungen herausgestellt hätten.

- 6.2 Da der Verdacht auf strafbare Handlungen nahe lag, übermittelte der RH die ihm zugegangene anonyme Anzeige umgehend an die Staatsanwaltschaft Wien und ließ sich vom BMAA über den Fortgang der daran anschließenden Untersuchungen berichten.
- 6.3 *Auf entsprechende Nachfragen des RH zu getroffenen Maßnahmen führte das BMAA im September 2003 aus, dass den Bediensteten an „kritischen Dienstorten im Ausland“ durch das BMI entsprechendes kriminaltechnisches Know-how bei der Erkennung von Dokumentenfälschungen vermittelt worden sei.*

- 7 Bereits in seinem Bericht über die Konsularangelegenheiten im Zusammenhang mit den Schengener Durchführungsübereinkommen (Reihe Bund 2000/5 S. 68 Abs. 5.1) hatte der RH auf die Notwendigkeit des rechtzeitigen Erkennens von Fälschungen hingewiesen. Auch im Bericht über die Zusammenarbeit des BMAA mit anderen innerstaatlichen Behörden im Bereich Innere Sicherheit, insbesondere Personenverkehr (Reihe Bund 2003/3 S. 61 Abs. 5) hatte der RH bei der Prüfung der Echtheit von „Einladungsschreiben“ von Inländern an Visawerber Schwachstellen festgestellt und empfohlen, die Dienst- und Fachaufsicht zu verstärken.

Konsularwesen

Weitere Überprüfungen

- 8** Weitere Überprüfungen der Österreichischen Botschaft in Belgrad fanden im März 2004 durch eine internationale Schengenkommission und im Juni 2004 durch eine gemeinsame Kommission des BMI und des BMAA statt. Keine dieser Überprüfungen brachte neuerliche Verfehlungen im Sinne der den Bediensteten vorgehaltenen Pflichtverletzungen zutage.

In der Folge teilte das BMAA dem RH mit, dass das Strafverfahren gegen die Bediensteten 2004 eingestellt worden sei.

Bericht des General- inspektors des BMAA

- 9.1** Erst nach Beginn der medialen Berichterstattung im September 2005 wurde dem RH ein Bericht des Generalinspektors des BMAA aus dem Jahr 2003 über eine von der damaligen Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Benita Ferrero-Waldner, angeordnete Sonderprüfung über Visaangelegenheiten an der Österreichischen Botschaft in Budapest vorgelegt.

Dem Bericht zufolge waren 70 Visaanträge, die auf Einladung eines österreichischen Unternehmens gestellt und von der Österreichischen Botschaft in Budapest genehmigt wurden, mangels Schlüssigkeit nicht genehmigungsreif.

Bei der Überprüfung weiterer Visaanträge, die auf Einladung eines anderen österreichischen Unternehmens beruhten, fiel auf, dass rd. 300 Anträge vom selben Sachbearbeiter, nämlich dem damaligen Generalkonsul, persönlich genehmigt worden waren. Die Anträge waren insofern zweifelhaft, als nicht geklärt werden konnte, weshalb diesem Unternehmen eine bona-fide-Stellung zuerkannt wurde. Das jeweils mitbefasste BMI konnte jedoch seinerzeit kein Fehlverhalten feststellen.

- 9.2** Der RH beanstandete, dass ihm trotz Aufforderung nicht alle Inspektionsberichte betreffend die Österreichische Botschaft in Budapest vorgelegt wurden. Von dem Sonderbericht aus dem Jahr 2003 erlangte er erst nach Beendigung der Gebarungsüberprüfung Kenntnis.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMAA hätten zum damaligen Zeitpunkt (Inspektion im April 2003) trotz wiederholter Anschuldigungen keine stichhaltigen Beweise für Verfehlungen von Bediensteten erbracht werden können. Erst nach Überprüfung durch den RH an Ort und Stelle seien konkretere Anhaltspunkte zutage getreten. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, dem RH gebarungsrelevante Unterlagen vorzuenthalten.*

Arbeitsanfall

10.1 Die konsularischen Amtshandlungen an der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden von einer eigenen Konsularabteilung wahrgenommen. Diese Leistungen waren von 2000 bis 2004 um insgesamt rd. 20 % gestiegen, was überwiegend auf die rd. 110 %ige Steigerung bei den Aufenthaltstitelanträgen und die rd. 10 %ige Steigerung bei den erteilten Sichtvermerken zurückzuführen war.

Der Personalstand der Konsularabteilung blieb im gleichen Zeitraum unverändert und betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 13 Bedienstete (davon acht sur-place-Bedienstete*).

* für die ausschließliche Verwendung an einem bestimmten Dienort im Ausland aufgenommene Personen

Infolge der hohen Anzahl an Sichtvermerksanträgen waren bei zwei Sachbearbeitern an der Österreichischen Botschaft in Belgrad bis zum März 2005 mehr als 300 bzw. 400 Überstunden angefallen.

10.2 Wegen des hohen und stetig steigenden Arbeitsanfalls erachtete der RH den Fortbestand einer eigenen Konsularabteilung für derzeit unverzichtbar. Angesichts der hohen Anzahl an Überstunden empfahl der RH, den Arbeitsanfall im Konsulat durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichener zu gestalten. So könnte etwa durch ein ausgelagertes Call Center für die Terminvergabe und telefonische Auskunftserteilung in Visaangelegenheiten der Arbeitsanfall gezielt gesteuert werden. Dies wird von anderen österreichischen Vertretungen bereits gehandhabt.

10.3 *Das BMAA gab bekannt, dass es bereits intensive Gespräche zur Installation eines Call Centers führe.*

11.1 Die Konsularangelegenheiten der Österreichischen Botschaft in Budapest wurden von einer eigenen Konsularabteilung wahrgenommen. Laut Statistik waren die konsularischen Amtshandlungen von 2000 bis 2004 um 75 % und die Personalstände um 33 % rückläufig. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren sechs Bedienstete (davon drei sur-place-Bedienstete) in der Konsularabteilung tätig.

11.2 Aufgrund des stark rückläufigen Arbeitsanfalls empfahl der RH, die Konsularabteilung als selbständige Organisationseinheit aufzulösen und den Aufgabenbereich in die Botschaft zu integrieren. Durch weniger Mitarbeiter könnten jährlich rd. 61.000 EUR an Personalausgaben eingespart werden.

11.3 *Laut Mitteilung des BMAA sei beabsichtigt, die Konsularabteilung in Budapest nach dem Beitritt Ungarns zu den Schengener Übereinkommen aufzulösen.*

12.1 Die konsularischen Agenden der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires wurden vom Kanzler der Botschaft in Zusammenarbeit mit zwei Sachbearbeitern wahrgenommen. Die Anzahl der konsularischen Amtshandlungen war aufgrund der Wirtschaftskrise in Argentinien in den Jahren 2002/2003 um mehr als die Hälfte gegenüber dem Jahr 2000 angestiegen und sank bis zum Jahr 2004 wieder auf den Ausgangswert des Jahres 2000.

12.2 Nach Ansicht des RH wäre angesichts dieser Entwicklung und bei verstärktem Einsatz des Erstzugeteilten im Konsularbereich ein Einsparungspotenzial von rd. 52.000 EUR jährlich – dies entspricht einem Konsularsachbearbeiter – gegeben.

12.3 *Das BMAA teilte mit, dass ein Konsularsachbearbeiter im September 2005 eingespart worden sei.*

13.1 Gemäß den Richtlinien des BMAA (Konsularische Instruktion) und dem Fremdenengesetz 1997 i.d.g.F. muss die Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages auf ein Visum eine haltbare und aktenmäßig nachvollziehbare Begründung beinhalten, die über schriftlichen Antrag dem Visumwerber schriftlich mitzuteilen ist.

13.2 Wie der RH feststellte, war die Österreichische Botschaft in Belgrad bemüht, auch ohne Antrag alle Ablehnungen schriftlich zu begründen. Aus Kapazitätsgründen waren jedoch bis April 2005 bei rd. 25 % der überprüften Ablehnungen aus dem Jahr 2004 noch keine schriftlichen Mitteilungen erfolgt. In einem Fall wurde die Ablehnung erst rd. 16 Monate nach dem Antrag schriftlich an den Visumwerber ausgestellt.

Bei der Österreichischen Botschaft in Budapest stellte der RH fest, dass die von ihm überprüften abgelehnten Visaanträge zu rd. 65 % keine Begründungen aufwiesen.

Wegen des hohen Visaaufkommens in Belgrad empfahl der RH, aus Effizienzgründen bei abgelehnten Visaanträgen die Entscheidungsgründe nur auf schriftlichen Antrag des Visumwerbers auszufertigen und die einschlägigen Richtlinien des BMAA einzuhalten.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMAA habe in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Botschaft in Belgrad eine Lösung im Sinne der Empfehlung des RH gefunden werden können.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest versicherte in ihrer Stellungnahme, künftig verstärkt auf die Einhaltung der geltenden Richtlinien zu achten.

Honorarkonsulate

- 14.1** Der Österreichischen Botschaft in Belgrad waren ein Honorarkonsulat, der Österreichischen Botschaft in Budapest sechs und der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires drei in Argentinien sowie jeweils eines in Uruguay und Paraguay unterstellt. Diese hatten der Botschaft in jährlichen Geschäftsberichten über ihre konsularischen Tätigkeiten zu berichten. Eine Inspektion der Honorarkonsulate durch die Botschaft sollte mindestens alle drei Jahre erfolgen.
- 14.2** Der RH stellte fest, dass die Geschäftsnachweise der Honorarkonsulate nur teilweise vorlagen und regelmäßige Inspektionen unterblieben waren. Er regte an, die überfälligen Inspektionen bei nächster Gelegenheit, soweit möglich im Rahmen eines dienstlichen Aufenthaltes am Ort des Konsulates, nachzuholen. Weiters empfahl er, mit den Honorarkonsulaten eine Honorarkonsulartagung abzuhalten.
- 14.3** *Die überprüften Botschaften teilten mit, dass sie bereits ab dem Jahr 2005 begonnen hätten, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen.*
- 15.1** Bei Wahlen in Österreich hatten die Honorarkonsulate Wahlkarten, die bei ihnen abgegeben wurden, laufend auf dem raschest möglichen und auf nachvollziehbarem Weg dem BMAA zu übermitteln. Aus Kostengründen schickten die Honorarkonsulate der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires die abgegebenen Wahlkarten jedoch nicht direkt, sondern über die Botschaft an das BMAA. Dadurch langten bei der Europaparlamentswahl 2004 71 Wahlkarten verspätet im BMAA ein.
- 15.2** Um dies zu vermeiden, regte der RH an, die Honorarkonsulate auf die direkte Übermittlung der Wahlkarten an das BMAA hinzuweisen. Weiters empfahl er, die Übernahme der Zustellkosten zu klären, weil die Honorarkonsuln ihre Aufgaben ohne Entgelt wahrnahmen.
- 15.3** *Das BMAA nahm hiezu nicht Stellung.*

Facility Management

Österreichische Botschaft in Belgrad

16.1 Das Amtsgebäude befand sich seit den frühen 60er-Jahren im Eigentum der Republik Österreich und hatte eine Gesamtnutzfläche von rd. 1.300 m². Darin waren die Botschaft einschließlich Konsularabteilung und Kulturforum, der Verteidigungsattaché sowie der polizeiliche Verbindungsbeamte untergebracht.

Das Amtsgebäude wurde im Jahr 2002 umfassend saniert. Der von der Botschaft bezahlte Sanierungsaufwand betrug rd. 78.000 EUR. Die Höhe des vom BMAA in Wien gezahlten Sanierungsaufwandes konnte das BMAA zunächst nicht beziffern, weil es über keine Gesamtkostenaufstellung verfügte.

16.2 Der RH empfahl dem BMAA, die Dokumentation im Bereich des Facility Management zu verbessern. Er ersuchte weiters um Vorlage der fehlenden Unterlagen.

16.3 *Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens übermittelte das BMAA dem RH eine Gesamtkostenaufstellung der Sanierungsarbeiten über rd. 713.000 EUR. Die Dokumentation im Facility Management-System werde ab 2006 eine detaillierte Budgetplanung und effizientere Kostenkontrolle ermöglichen.*

17.1 Als das Mietverhältnis für die Residenz des Botschafters im Juni 2004 endete, war die Österreichische Botschaft in Belgrad bemüht, ein neues Objekt ausfindig zu machen. Unter zehn Objekten wurde ein auch für Repräsentationszwecke geeignetes Objekt gefunden und ein Mietvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen. Bei Unterzeichnung des Vertrags waren zwei Monatsmieten und bei der Übergabe des Mietgegenstands 22 Monatsmieten (insgesamt 276.000 EUR) im Voraus zu entrichten. Weiters war der Mietzins jeweils für ein Jahr voranzuzahlen.

17.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Besicherung dieser Vorauszahlungen, etwa in Form eines Treuhandkontos, und empfahl, solche Verträge künftig nur mit einer entsprechenden Besicherung abzuschließen.

17.3 *Laut Mitteilung des BMAA bemühe es sich grundsätzlich um die Besicherung von Mietzinsvorauszahlungen, sofern dies nach Ortsüblichkeit, Marktlage und Vertrauenswürdigkeit von Treuhändern möglich sei. Die Auferlegung österreichischer Geschäftsbedingungen sei jedoch nicht möglich.*

Österreichische Bot-
schaft in Budapest

17.4 Der RH entgegnete, dass die Funktion des Treuhänders auch der Vertrauensanwalt der Botschaft hätte wahrnehmen können.

18.1 Die Österreichische Botschaft in Budapest verfügte über folgende Liegenschaften: das Amtsgebäude der Botschaft mit drei Amtswohnungen, die Residenz des Missionschefs, die Amtswohnung des Erstzugeteilten* und ein unbebautes Grundstück des Kulturforums – jeweils im Eigentum der Republik Österreich – sowie die angemietete Residenz der Leiterin des Kulturforums.

* Stellvertreter des Missionschefs

Das Amtsgebäude wurde 1969 erworben und hatte eine Nettogrundrissfläche von 2.646 m². Darin waren unter anderem die Botschaft, die Konsularabteilung, das Kulturforum, der Militärattaché sowie drei Amtswohnungen (eine für den Generalkonsul und zwei ungenützte im Dachgeschoss) untergebracht. Bis zum Jahr 2000 befand sich die Residenz der Leiterin des Kulturforums in einer der Amtswohnungen des Amtsgebäudes. Danach wurde die Residenz in eine angemietete Wohnung (321 m²) verlegt.

18.2 Da die Anzahl der konsularischen Amtshandlungen stark rückläufig war und der militärische Attachédienst laut BMLV neu strukturiert werden sollte, empfahl der RH, ein neues Raum- und Funktionsprogramm für das Amtsgebäude zu entwickeln. Durch eine Wiedereingliederung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in das Amtsgebäude könnten jährlich Mietkosten von rd. 39.600 EUR eingespart werden. Bei einer Nutzung der beiden im Dachgeschoss des Amtsgebäudes gelegenen Wohnungen durch Bedienstete der Botschaft wären weitere Einsparungen möglich.

18.3 Die Österreichische Botschaft in Budapest stimmte der Ansicht des RH, dass für das Amtsgebäude ein Raum- und Funktionskonzept erstellt werden sollte, zu.

Laut Stellungnahme des BMAA werde aufgrund des Rückgangs des Arbeitsanfalls im Konsularbereich eine Rückübersiedlung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in das Botschaftsgebäude in Erwägung gezogen. Die Neuorganisation werde erfolgen, sobald über den Verbleib des Militärattachés und über Änderungen im Konsularbereich Klarheit bestünde.

Das BMLV teilte dem RH mit, dass im Rahmen der Realisierung des Projekts „Bundesheer 2010“ die organisatorischen und materiellen Grundlagen für die Tätigkeit des militärdiplomatischen Personals in bilateraler Verwendung überarbeitet worden seien.

- 19.1** Die Republik Österreich hatte in den Jahren 1959 und 1969 für die Residenz des Missionschefs nebeneinander liegende Grundstücke im Gesamtausmaß von 2.916 m² einschließlich eines Gebäudes mit einer Nutzfläche von 528 m² erworben. Da das sanierungsbedürftige Gebäude dem BMAA zu klein bzw. zu wenig repräsentativ erschien, erwarb es 1992 um einen Kaufpreis von insgesamt 1,472 Mill. EUR eine neue Residenz. Die Grundstücksfläche betrug laut Kaufvertrag rd. 11.000 m² (laut Dokumentation im Facility Management des BMAA nur 9.300 m²) und die Nutzfläche des Gebäudes 1.400 m² (ohne Garage).

Die vom BMAA mit ursprünglich 800.000 EUR angenommene Sanierung des desolaten Gebäudes belief sich schließlich auf 1,534 Mill. EUR.

Das in die Vertragsverhandlungen einbezogene BMF hatte bereits früher auf die Gefahr unverhältnismäßig hoher Sanierungskosten hingewiesen, die in Anbetracht der beschränkten Nutzung des Areals (Ensemble-schutz) mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kaum vereinbar wären. Auch befanden sich, wie sich erst später herausstellte, 370 m² des eingegrenzten Grundstücks im Eigentum der Stadt Budapest.

- 19.2** Der RH bemängelte, dass beim Ankauf der Residenz des Missionschefs kaum Alternativen in Erwägung gezogen wurden und die Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer Größe nur mäßig nutzbar war und auch wenig genutzt wurde. Er wies auf seine im Wahrnehmungsbericht Reihe Bund 2002/3 abgegebene Empfehlung, die Dokumentation im Facility Management zu verbessern und Richtwerte hinsichtlich Lage, Größe sowie Qualität der zu erwerbenden Objekte festzulegen, hin.
- 19.3** *Hinsichtlich der Nutzung der Liegenschaft verwies die Österreichische Botschaft in Budapest auf die Feierlichkeiten anlässlich des Staatsvertragsjubiläums im Mai 2005, bei welchen 683 Gäste geladen waren. Auch werde die Liegenschaft für Veranstaltungen des Handelsdelegierten genutzt.*

Laut Mitteilung des BMAA würden ab 2006 sämtliche Instandhaltungs- und Betriebskosten erfasst, so dass Benchmark-Vergleiche hinsichtlich Liegenschaftskosten der jeweiligen Stadt möglich seien. Auch werde der Empfehlung des RH aus dem Bericht Reihe Bund 2002/3 bereits Rechnung getragen und Vorgaben hinsichtlich des Ausmaßes und der Qualität von Räumlichkeiten und der Ausstattung im Raumkonzept des BMAA festgeschrieben.

Weiters seien Verhandlungen über die Bereinigung der Grundstücksgrenzen laut Mitteilung der Österreichischen Botschaft in Budapest bereits im Gange.

- 19.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass die Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer Größe nur wenig genutzt wurde. Die Residenz wurde 2004 für 32 gesellschaftliche Veranstaltungen genutzt, hievon 24 mit weniger als 30 Personen. Für einzelne Großveranstaltungen käme die Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten kostengünstiger als der Ankauf und der laufende Betrieb einer Liegenschaft im bestehenden Ausmaß.
- 20.1** Obwohl die alte Residenz seit 1996 nicht mehr genutzt wurde und das Generalinspektorat des BMAA bereits 1998 den Verkauf wegen hoher Instandhaltungskosten empfohlen hatte, veräußerte sie das BMAA erst im Jahr 2001. Der Verkaufserlös betrug 785.000 EUR. Bis zum Verkauf fielen Bewachungs- und Instandhaltungskosten in Höhe von 120.000 EUR an.
- 20.2** Wie der RH bereits im erwähnten Bericht Reihe Bund 2002/3 betreffend das Facility Management empfohlen hatte, sollten ungenutzte Liegenschaften in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen oder zu veräußern sein.
- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMAA veräußere es laufend nicht benötigte Liegenschaften, wobei im Einvernehmen mit dem BMF eine „Verschleuderung von Grundstücken“ vermieden werde.*
- 20.4** Der RH entgegnete, dass das BMAA der Empfehlung des Generalinspektorates zur Veräußerung erst nach Jahren nachkam.

21.1 Im Jahr 1990 kaufte die Republik Österreich für den Generaldirektor und späteren Präsidenten der Donaukommission ein Haus mit Garten in Budapest mit einer Grundfläche von 1.129 m² um 727.500 EUR an. Nach Beendigung seiner Amtsperiode wurde diese Amtswohnung ab 2002 vom Erstzugeteilten der Österreichischen Botschaft in Budapest benutzt, der sie jedoch seit 2004 wegen des schlechten Bauzustands nicht mehr bewohnte. Bis 2002 waren 16.400 EUR an Sanierungskosten angefallen; eine Generalsanierung der Liegenschaft würde laut BMaA weitere 100.000 EUR erfordern.

Laut Grundbuch war die Liegenschaft ausschließlich als Garten gewidmet und wies kein Gebäude auf. Bereits 2001 hatte die Stadt Budapest die Botschaft informiert, dass von der Grundstücksfläche 275 m² im Eigentum der Stadt Budapest stünden und sich auch das Haus teilweise darauf befände. Die Stadt bot der Österreichischen Botschaft in Budapest ihren Grundstücksteil zum Kauf um 49.000 EUR an.

21.2 Der RH empfahl, die Amtswohnung angesichts des erheblichen Sanierungsbedarfs – nach Klärung der rechtlichen Probleme – zu veräußern.

21.3 *Die Österreichische Botschaft in Budapest erwiderte, dass sie um eine Lösung des Problems bemüht sei und diesbezüglich laufend Kontakt mit der Stadt Budapest pflege.*

22.1 Im Jahr 1972 erwarb die Republik Österreich vom ungarischen Staat ein unverbautes, 2.137 m² großes Grundstück um 289.000 EUR (einschließlich Nebenkosten) für den Neubau eines Österreichischen Kulturinstitutes.

Da das Projekt vom BMaA nicht weiter verfolgt wurde, widmete die Stadt Budapest die Liegenschaft als „öffentlicher Park“. Auch eine spätere aufgrund einer Initiative des BMaA erfolgte Umwidmung in ein „von landwirtschaftlicher Bebauung ausgenommenes Gebiet“ schloss sowohl die bauliche Nutzung als auch den Verkauf zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen aus. Laut Botschaft wurde der Wert der Liegenschaft als Park auf rd. 83.700 EUR, als Bauland auf rd. 828.000 EUR geschätzt.

22.2 Der RH bemängelte, dass das BMaA über Jahrzehnte verabsäumt hatte, die Liegenschaft geeignet zu nutzen.

Österreichische Bot-
schaft in Buenos
Aires

22.3 *Laut Stellungnahme des BMAA sei vor Verkauf der Liegenschaft eine Umwidmung der Fläche in Bauland erforderlich. Diesbezügliche Verhandlungen mit den ungarischen Stellen hätten bereits zu einem Teilerfolg geführt. Die Angelegenheit werde laufend weiterverfolgt.*

23.1 Das Amtsgebäude der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires sowie die Residenz der Missionschefin befanden sich im Eigentum der Republik Österreich. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH im April 2005 wurde das Amtsgebäude generalsaniert. Dadurch war der Dienstbetrieb stark beeinträchtigt; technische Einrichtungen fielen aufgrund von Stromausfällen bisweilen aus.

Die Überwachung des Amtsgebäudes erfolgte durch einen privaten Wachdienst. Der Vertrag mit dem Unternehmen lief am 1. April 2005 aus. Eine Vertragsverlängerung lag nicht vor.

23.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei größeren Bauvorhaben Vorsorge für die Überbrückung allfälliger Stromausfälle zu treffen. Weiters wäre die künftige Überwachung des Amtsgebäudes vertraglich sicherzustellen.

23.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires habe sie mit Oktober 2005 einen neuen Überwachungsvertrag abgeschlossen.*

Laut Mitteilung des BMAA sei während des Umbaus unter anderem für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung und der EDV-Verbindungen vorgesorgt worden. In Hinkunft werde es diesen Umstand bei Bauverträgen besonders beachten.

Personalwesen

Auslandsverwen-
dungsverordnung

24.1 Das Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. sieht für die im Ausland verwendeten Bediensteten eine Kaufkraftausgleichszulage, eine Auslandsverwendungszulage, einen Auslandsaufenthaltszuschuss sowie einen Folgekostenzuschuss vor.

Von der gesetzlichen Ermächtigung, die Bemessung der Auslandsbeholdung durch Verordnung näher zu regeln, machte die Bundesregierung trotz der bereits 1993 diesbezüglich abgegebenen Empfehlung des RH (Bericht Reihe Bund 1993/3 S. 5) keinen Gebrauch. Die inhaltliche Ausgestaltung der Voraussetzungen für den Bezug der Zulagen bzw. Zuschüsse erfolgte vielmehr in Durchführungsrundschrei-

ben des damaligen Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport sowie ab 2003 durch das Bundeskanzleramt.

Im Jahr 2004 hob der Verfassungsgerichtshof eines der Durchführungsrundschreiben als gesetzwidrig auf. Als Folge dieses Erkenntnisses wurden die §§ 21a ff. Gehaltsgesetz 1956 sowie die Auslandsverwendungsverordnung der Bundesregierung (BGBl. II Nr. 107/2005) erlassen.

24.2 Der RH wertete die Neuregelung, womit seiner mehr als zehn Jahre zurückliegenden Empfehlung nachgekommen wurde, positiv.

25.1 Die widmungsgemäße Verwendung des monatlich ausbezahlten Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege war jährlich in den so genannten Gesellschaftsberichten bis zur vorgegebenen Höhe zu belegen und abzurechnen.

25.2 Wie der RH feststellte, waren die Gesellschaftsberichte der Bediensteten der Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires in vielen Fällen mangelhaft oder fehlten überhaupt.

Der RH empfahl, auf die ordnungsgemäße Abrechnung des Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu achten und ungerechtfertigt bezogene Zuschläge zurückzufordern.

25.3 *Laut Mitteilung des BMAA seien anlässlich der Botschafterkonferenz 2005 die anwesenden Amtsleiter mehrmals auf die dringende Notwendigkeit der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die Vorgesetzten in allen Bereichen hingewiesen worden. Fehlende Abrechnungen seien nachgereicht, unrichtige Abrechnungen richtig gestellt worden.*

26.1 Für die von Bediensteten im jeweiligen Land angemieteten Wohnungen erstattet das BMAA den Bediensteten auf Antrag einen Wohnkostenzuschuss bis zu 100 % der Mietkosten unter Berücksichtigung des Wohnbedarfs sowie der Wohnungsausstattung.

26.2 Die Angaben in den Anträgen auf Wohnkostenzuschuss von Bediensteten der Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires wichen teilweise von den Naturmaßen der jeweiligen Wohnung ab. Der RH empfahl, auf die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Anträge zu achten und bei unrichtigen Angaben ungerechtfertigt bezogene Zuschüsse von den Bediensteten zurückzufordern.

Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires

- 26.3** *Das BMAA teilte mit, dass es die Anträge bzw. die Wohnungen neu überprüft habe. Soweit erforderlich sei eine Neufestsetzung des Wohnkostenzuschusses vorgenommen worden. In einem Fall werde ein errechneter Übergewinn von rd. 11.600 EUR ratenweise eingehoben.*
- 27.1** Die Bemessung des Wohnkostenzuschusses basierte auf einem Punkteschema, das sich am Familienstand des Bediensteten, dessen Repräsentationsaufgaben, den Parkmöglichkeiten sowie der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung orientierte.
- 27.2** Nach Ansicht des RH war die Gewichtung der Punkte bei der Bewertung der jeweiligen Wohnobjekte zum Teil nicht nachvollziehbar. Er empfahl, das Punkteschema ausgewogener zu gestalten.
- 27.3** *Laut Stellungnahme des BMAA sei im Zuge der Neugestaltung des Punkteschemas durch die Auslandsverwendungsverordnung den Anregungen des RH Rechnung getragen worden.*
- 27.4** Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, dass die im Zuge seiner Überprüfung aufgezeigten ungleichen Gewichtungen der Punkte auch durch die Neuregelung im Rahmen der Auslandsverwendungsverordnung nicht beseitigt wurden.
- Sozialversicherung
- 28.1** Der Generalinspektor hatte im Jahr 2002 anlässlich einer Überprüfung der Österreichischen Botschaft in Belgrad bemängelt, dass bei den Dienstgeberbeiträgen der sur-place-Bediensteten und des Hauspersonals des Botschafters statt der vorgeschriebenen rd. 20 % nur rd. 1,8 % der Monatsbezüge an die lokalen Behörden geleistet wurden. Als Folge dieser Bemängelung erhöhte das BMAA die Bruttomonatsbezüge der sur-place-Bediensteten ab 2004 pauschal um 70 %. Dies führte zu einer Nettogehaltserhöhung zwischen 16 % und 30 %. Bei den Hausangestellten des Botschafters wurden die Bezüge sogar verdoppelt.
- 28.2** Der RH bemängelte die überproportional hohe und inhomogene Anhebung der Bruttogehälter, für die keine schlüssige Begründung vorlag.
- 28.3** *Das BMAA gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

29.1 Die Bezüge der sur-place-Bediensteten an der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires wurden in US-Dollar ausbezahlt. Die von der Botschaft abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge für sur-place-Bedienstete mit argentinischer Staatsbürgerschaft mussten für die Abfuhr in Landeswährung umgerechnet werden. Seit der argentinischen Wirtschafts- und Währungskrise erfolgte die Umrechnung auf Basis eines fiktiven botschaftsinternen Kurses und nicht auf Basis der tatsächlichen Kassenwerte.

Die an die lokalen Behörden bezahlten Sozialversicherungsbeiträge entsprachen hiedurch nicht den tatsächlich abzuführenden Beträgen, sondern lagen weit darunter.

29.2 Das Generalinspektorat des BMaA hatte diesen Umstand bereits im Jahr 2002 beanstandet. Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires hatte jedoch entgegen ihrer Zusage keine Berichtigung vorgenommen. Der RH kritisierte, dass die Empfehlung des Generalinspektorates des BMaA – trotz Zusage – nicht umgesetzt wurde. Dadurch wurden von Jänner 2002 bis Mai 2005 um rd. 5.700 EUR zu geringe Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

29.3 *Laut Mitteilung des BMaA sei die Österreichische Botschaft in Buenos Aires im Juni 2005 angewiesen worden, die Agenden der Lohnverrechnung der sur-place-Bediensteten ab 2006 an ein hierfür spezialisiertes Büro auszulagern.*

30.1 Sur-place-Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft waren nach lokalem und österreichischem Recht sozialversicherungspflichtig. Ein sur-place-Bediensteter der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires mit österreichischer Staatsbürgerschaft war nur nach lokalem Recht, nicht aber nach österreichischem Recht sozialversichert, weil er bei Abschluss des Dienstvertrages nur argentinischer Staatsbürger war. Die Botschaft hatte dem BMaA diese Personenstandsänderung nicht mitgeteilt, weil es hierfür keine Meldepflicht gab.

30.2 Der RH empfahl, die Anmeldung des Bediensteten beim österreichischen Sozialversicherungsträger umgehend nachzuholen. Weiters regte er an, eine generelle Meldepflicht der Vertretungsbehörden an das BMaA bei Personenstandsänderungen von sur-place-Bediensteten vorzusehen.

30.3 *Laut Stellungnahme des BMaA sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.*

Dienstverträge

- 31.1** Drei sur-place-Bedienstete der Österreichischen Botschaft in Belgrad waren ohne schriftlichen Dienstvertrag tätig. Auch die drei Hausangestellten des neuen Botschafters hatten noch keinen Dienstvertrag, weil die Auswirkungen verschiedener lokaler Gesetzesänderungen noch geprüft wurden.
- 31.2** Der RH erachtete eine schriftliche Ausfertigung der Verträge für erforderlich und verwies auf in vergangenen Jahren aufgetretene Unstimmigkeiten bei den Dienstgeberabrechnungen.
- 31.3** *Die Botschaft teilte mit, dass die drei Dienstverträge der sur-place-Bediensteten bereits im März 2005 dem BMAA zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden seien. Mit dem Hauspersonal wären im Juni 2005 schriftliche Dienstverträge abgeschlossen worden.*

Laut Stellungnahme des BMAA würden die Akten bezüglich der Dienstverträge der sur-place-Bediensteten ehestmöglich erledigt werden.

- 32.1** Bereits im Jahr 2002 hatte das Generalinspektorat des BMAA an der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires festgestellt, dass der Missionschef mit seinen beiden Hausangestellten keine schriftlichen Dienstverträge abgeschlossen hatte und einer der beiden nicht krankenversichert gewesen war.
- 32.2** Obwohl die Botschaft zugesagt hatte, diese Mängel zu beheben, erfolgte dies nicht. Der RH empfahl daher, mit Hausangestellten künftig schriftliche Verträge abzuschließen.
- 32.3** *Das BMAA sicherte dem RH zu, dass Empfehlungen des Generalinspektorates, sofern dies möglich sei, stets umgesetzt würden. Recherchen der Botschaft hätten aber ergeben, dass in Argentinien die Schriftlichkeit solcher Verträge unüblich sei und dass sich das Hauspersonal nachdrücklich dagegen ausgesprochen habe.*
- 33.1** Eine karenzierte Beamtin des BMAA hatte mit der Österreichischen Botschaft in Belgrad seit Februar 2002 einen „Werkvertrag“ über zuletzt rd. 20.000 EUR für das Jahr 2005 abgeschlossen. Vertragsgegenstand waren Dienstleistungen, die sie vor ihrer Karenzierung im BMAA geleistet hatte und nunmehr von ihrem Wohnsitz in Belgrad aus wahrnahm.

33.2 Der RH bemängelte, dass das BMA der Bediensteten einen Karenzurlaub gewährte und unmittelbar danach von der Karenzierten Arbeitsleistungen zukaufte, die sie bereits vor ihrer Karenzierung für das BMA geleistet hatte. Er empfahl, von einer derartigen Vorgangsweise in Hinkunft abzusehen.

33.3 *Das BMA begründete den Abschluss des „Werkvertrages“ mit der angespannten Personalsituation. Die Karenzierung sei entsprechend der familienfreundlichen Politik der Bundesregierung zur Aufrechterhaltung des Familienzusammenhalts und zur Erleichterung eines Wiedereinstiegs in das Bedienstetenverhältnis genehmigt worden. Die Bedienstete habe ihren Karenzurlaub Ende August 2005 beendet und im September 2005 eine leitende Funktion an der Österreichischen Botschaft in Belgrad übernommen.*

33.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

34.1 Ein am Kulturforum Budapest seit dem Jahr 2000 tätiger Kulturreferent war weder ein entsandter Bediensteter des BMA noch hatte er einen Vertrag mit dem Kulturforum als sur-place-Kraft. Er war vielmehr bei der Österreich Institut G.m.b.H., einer ausgegliederten Gesellschaft zur Durchführung von Sprachkursen, in Wien angestellt und bezog von dieser auch sein Gehalt. Zusätzlich erhielt er vom BMA über die Amtskassa des Kulturforums monatlich einen Auslandskostenersatz sowie einen Wohnkostenzuschuss. Der Kulturreferent hatte keine Aufnahmeprüfung für den diplomatischen Dienst (Préalable) im Bereich des BMA abgelegt.

34.2 Der RH bemängelte das Arbeitsleihverhältnis, weil hiedurch die im Statut vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen umgangen wurden. Für die Auszahlung des Auslandskostenersatzes und des Wohnkostenzuschusses durch das BMA bestand keine Rechtsgrundlage.

Der RH empfahl, hinkünftig vom Abschluss derartiger Verträge Abstand zu nehmen.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMA habe sich auf die ausgeschriebene Funktion kein geeigneter Kandidat gemeldet; es musste daher eine andere Lösung gefunden werden. Auch sehe es keine Umgehung des Statuts des auswärtigen Amtes, weil die Tätigkeit des Kulturreferenten nur zeitlich beschränkt erfolgen sollte. Im Hinblick auf die österreichische EU-Ratspräsidentschaft 2006 habe es den Vertrag mit dem Kulturreferenten bis Ende 2006 verlängert. Die Frage der Auszahlung des Auslandskostenersatzes werde geklärt werden.*

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

- 34.4** Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, von derartigen Arbeitsleihverhältnissen grundsätzlich Abstand zu nehmen, weil sie seiner Ansicht nach eine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen darstellen.

VerwaltungDienstleistungs-
verträge

- 35.1** Für die Pflege der Residenz der Österreichischen Botschaft in Belgrad stand neben dem Hauspersonal des Botschafters auch ein Gärtner zur Verfügung, der bereits in der alten Residenz tätig war und über die Amtskassa der Botschaft bezahlt wurde.
- 35.2** Über die Beauftragung des Gärtners lag kein schriftlicher Vertrag vor. Es war daher nicht nachvollziehbar, welche konkreten Leistungen er zu erbringen hatte und ob für die Pflege des wesentlich kleineren Gartens der neuen Residenz ein Gärtner erforderlich war.
- 35.3** *Die Österreichische Botschaft in Belgrad hielt für die Pflege des Gartens der neuen Residenz einen Gärtner für erforderlich. Sie sagte zu, Vergleichsangebote einzuholen und einen schriftlichen Vertrag auszuarbeiten.*
- 36.1** Das Amtsgebäude der Österreichischen Botschaft in Belgrad und die Residenz des Botschafters wurden von einem privaten Wachdienst überwacht.
- 36.2** Der RH hielt fest, dass der Vertrag noch auf die alte Residenz ausgestellt war. Da mit 2004 eine neue Residenz bezogen wurde, empfahl er eine umgehende Vertragsanpassung.
- 36.3** *Die Österreichische Botschaft in Belgrad sagte dies zu.*
- 37.1** Die Instandhaltung und Pflege der Residenz in Budapest wurden von zwei voll- und einem zu 50 % beschäftigten Hausangestellten durchgeführt. Zusätzlich wurde durch die Botschaft im Jahr 1996 ein Unternehmen mit Reinigungsarbeiten in der Residenz und der Gartenpflege beauftragt, wofür Kosten von rd. 50.000 EUR im Jahr anfielen. Darüber hinaus erhielt das Unternehmen ein eigenes Haus (rd. 90 m²) auf dem Residenzgrundstück zugewiesen, wobei der Mietzins (rd. 700 EUR jährlich) durch regelmäßig erbrachte Mehrleistungen (Überstunden) abgegolten wurde.

Verwaltung

- 37.2** Der RH beanstandete, dass die Kriterien zur Auswahl des Unternehmens mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar waren. Auch die Angemessenheit der Kosten konnte nicht nachvollzogen werden.
- 37.3** *Laut Mitteilung der Botschaft sei kein Vergleichsangebot vorgelegt worden, weil kein entsprechendes Unternehmen gefunden werden konnte. Insgesamt sei sie jedoch davon überzeugt, dass das beauftragte Unternehmen besonders kostengünstig sei.*
- 38.1** Die Reinigung des Amtsgebäudes in Buenos Aires erfolgte seit 25 Jahren durch eine halbtags beschäftigte sur-place-Bedienstete.
- 38.2** Der RH empfahl, bei Ausscheiden der Reinigungskraft anhand eines Kostenvergleiches zu entscheiden, ob die Reinigung weiterhin durch Eigenleistung oder durch Fremdvergabe erfolgen soll.
- 38.3** *Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires wies darauf hin, dass nach Fertigstellung der Um- und Ausbauarbeiten größere Flächen als vor dem Umbau zu reinigen seien; vom BMAA sei eine Ausweitung des Arbeitsverhältnisses auf eine Vollzeitkraft vorläufig abgelehnt worden.*

Rechnungsführung

- 39.1** Die Haushaltsführung der österreichischen Vertretungen basierte seit 1969 auf einer vom BMAA erlassenen „Vorschrift über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungen im Ausland“ (HVV). Mit In-Kraft-Treten des Bundeshaushaltsgesetzes aus dem Jahr 1986 und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 entsprach die HVV nicht mehr den geltenden Haushaltsbestimmungen. Abweichende Bestimmungen zum Bundeshaushaltsgesetz bzw. zur Bundeshaushaltsverordnung 1989 wurden durch Einzelerlässe geregelt.

Aufgrund einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 1981 stellte das BMAA bereits damals eine neue Fassung der HVV in Aussicht. Diese wurde seither vom RH jährlich im Tätigkeitsbericht als noch unerledigte Anregung aus den Vorjahren eingemahnt (zuletzt im Bericht Reihe Bund 2005/13, S. 57).

- 39.2** Wie der RH feststellte, basierte die Haushaltsverrechnung bei den österreichischen Vertretungen weiterhin auf der HVV. Er empfahl erneut, die HVV entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 neu zu fassen.

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

39.3 *Das BMAA verwies auf den TB 1981, wonach der RH damals die Überarbeitung der Buchungsanleitung, nicht jedoch eine Neufassung der HVV empfohlen habe. Diese Empfehlung sei auch umgesetzt worden. Es stellte jedoch aufgrund der nunmehrigen Empfehlung neuerlich eine Neufassung der HVV in Aussicht.*

40.1 Die Österreichischen Botschaften in Belgrad und Budapest verfügten zeitweise über hohe Bargeldbestände. Diese wurden damit begründet, dass der Zahlungsverkehr mit Unternehmen überwiegend bar abgewickelt werde. Kontoüberweisungen würden einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen. Über Initiative des RH wurden Kontakte mit mehreren Banken hinsichtlich Konditionen und einer einfacheren bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs aufgenommen.

40.2 Der RH empfahl, die hohen Geldbestände auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und eventuelle Überschüsse umgehend auf das Bankkonto der Botschaft einzuzahlen. Weiters empfahl er, weitgehend auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umzusteigen.

40.3 *Das BMAA und die Österreichische Botschaft in Belgrad wiesen darauf hin, dass es bei Banken in Serbien und Montenegro kein einfaches und unbürokratisches Überweisungssystem gebe. Die Botschaft sei jedoch bemüht, die Konditionen und Überweisungsabläufe bei verschiedenen Banken in Belgrad zu vergleichen und Alternativen ausfindig zu machen, um die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Vorgangsweise zu wählen.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest teilte mit, sie habe die Anregung des RH aufgegriffen und die Bargeldbestände bereits reduziert. Die mit österreichischen Banken geführten Gespräche über einen bargeldlosen Zahlungsverkehr zu günstigen Konditionen seien noch nicht abgeschlossen.

41.1 Aufgrund der Wirtschafts- und Währungskrise in Argentinien erfolgte die Dotierung der Amtskassa der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires seit 2002 über ein USD-Konto bei einer amerikanischen Bank in New York. Für Kassenstärkungen wurden die auf USD ausgestellten Schecks bei einer Wechselstube in Buenos Aires eingelöst. Das BMAA forderte für jede Umwechslung einen Bericht über den Umwechslungskurs, die Wechselspesen und den Erlös. Dies erfolgte nicht. Seit März 2005 erfolgte die Einlösung von Schecks bei einer anderen Wechselstube.

Verwaltung

- 41.2** Der RH bemängelte, dass die Österreichische Botschaft in Buenos Aires die geforderten Unterlagen dem BMaA nicht vorgelegt hatte. Weiters stellte er fest, dass im Jahr 2004 in acht Fällen USD-Schecks in die Landeswährung eingelöst und wieder vollständig in USD umgewechselt wurden. Einen Teilbetrag wechselte die Botschaft anschließend wieder in die Landeswährung um. Durch diese unnötigen Umwechslungen entstand ein vermeidbarer Verlust von insgesamt rd. 1.300 EUR.
- 41.3** *Laut Mitteilung des BMaA sei die Österreichische Botschaft in Buenos Aires angewiesen worden, bei USD-Kassenstärkungen keine vorherigen Umwechslungen in Landeswährung vorzunehmen und alle Belege der Dienstrechnung anzuschließen.*

Inventarverwaltung

- 42.1** Eine stichprobenweise Überprüfung der Inventarverwaltung der drei Vertretungen ergab mehrere Beanstandungen.
- 42.2** Neben fehlenden Inventarisierungen bemängelte der RH insbesondere die niedrige Bewertung von Kunstgegenständen und von Gegenständen musealen Charakters, weshalb er deren Schätzung und eine entsprechende Berichtigung der Buchwerte empfahl. Weiters regte er an, für Kunstgegenstände und Gegenstände musealen Charakters eine Fotodokumentation anzulegen.
- 42.3** *Das BMaA wies darauf hin, dass neben den fehlenden Ressourcen auch die Evakuierung der Österreichischen Botschaft in Belgrad im Jahr 1999 wegen der Bombardierungen Belgrads eine kontinuierliche Inventararbeit erschwert habe. Erst ab Mai 2005 sei es der Botschaft möglich gewesen, eine aufwendige und detaillierte Generalinventur im Amtsgebäude und in der Residenz durchzuführen. Die Kunstgegenstände würden demnächst einer Schätzung unterzogen werden.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest teilte mit, dass Schätzungen teuer und hierfür entsprechende Mittelzuweisungen durch das BMaA erforderlich seien. Das BMaA habe dem noch nicht zugestimmt.

Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires teilte mit, dass nach Beendigung der Umbauarbeiten und der Neumöblierung des Amtsgebäudes eine Generalinventur durchgeführt werde. In der Residenz seien bereits alle Inventargegenstände erfasst und gekennzeichnet worden. Kunstgegenstände würden geschätzt und eine Fotodokumentation angelegt werden.

Sponsoring

- 43.1** Seit 2002 bestand für Vertretungen und Kulturforen die Möglichkeit, im Rahmen der Auslandskulturarbeit private Geldgeber (Sponsoren) zu gewinnen. Anlässlich des österreichischen Nationalfeiertages 2003 und 2004 veranstaltete die Österreichische Botschaft in Belgrad in Kooperation mit der Stadt Belgrad jeweils ein großes Konzert, an dem auch österreichische Künstler teilnahmen. Die Veranstaltungen wurden durch Sachleistungen und Geldspenden österreichischer und serbisch-montenegrinischer Unternehmen finanziert.
- 43.2** Wie der RH feststellte, wurden sowohl 2003 als auch 2004 Teile der Sponsorgelder zum Ankauf von medizinischen Geräten für eine Kinderklinik verwendet (42.500 EUR bzw. 49.250 EUR). Der RH anerkannte zwar die humanitären Hilfsmaßnahmen, wies jedoch darauf hin, dass Sponsorgelder nur für Auslandskulturarbeit zu verwenden sind.
- 43.3** *Das BMAA gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

Entsendung von
militärdiplomati-
schem Personal

- 44.1** Der Verteidigungsattaché bzw. der Militärberater waren jeweils für bestimmte Länder akkreditiert und in politischen, völkerrechtlichen und protokollarischen Belangen dem Leiter der Vertretungsbehörde unterstellt.
- 44.2** Die Überprüfung der Informationsabläufe zwischen den Vertretungen und dem militärdiplomatischen Dienst durch den RH ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

Über die Entsendung von Polizeiattachés an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland lag eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMI vor. Hinsichtlich der Entsendung von militärdiplomatischem Personal bestand hingegen seit drei Jahren lediglich ein Entwurf für eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV.

Der RH empfahl, eine entsprechende verbindliche Vereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV zu treffen.

- 44.3** *Das BMLV sagte diesbezügliche Bemühungen zu.*

Das BMAA kündigte an, dem BMLV einen neuen Entwurf zu übermitteln.

Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- kammer Österreich

- 45.1** Die Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer Österreich waren gegenüber den Empfangsstaaten grundsätzlich als Handelsabteilungen bei den jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörden notifiziert. Die Bediensteten der Außenhandelsstellen unterstanden dem Weisungsrecht des Leiters der jeweils zuständigen Vertretungsbehörde in allen politischen, völkerrechtlichen und protokollarischen Belangen sowie in Sicherheitsfragen.
- 45.2** Über die Zusammenarbeit zwischen dem BMAA und der Wirtschaftskammer Österreich, insbesondere betreffend die Außenhandelsstellen, lag eine Grundsatzvereinbarung aus dem Jahr 2001 vor. Der RH beurteilte dies positiv.

Sonstige Feststellungen

- 46.1** Die Überprüfung bei den Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires betraf weiters die politische, wirtschaftliche und kulturelle Berichterstattung, die Postenberichte und administrativen Abschlussberichte, den Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland, die Krisenvorsorge, die Notrufbereitschaft im Ausland, die Vertrauensanwälte, die Rückstandsabweise der Kanzleien sowie die Fahrtenbücher der Dienstkraftfahrzeuge.
- 46.2** Das BMAA und die überprüften Botschaften teilten mit, dass sich die Empfehlungen des RH in Umsetzung befänden.

Schluss- bemerkungen

- 47** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMAA hervor:

zum Konsularwesen:

(1) Bei Abgehen von der persönlichen Antragstellung von Visawerbern sollten die Visaanträge nur über leitende Bedienstete der Botschaft bei der Konsularabteilung eingebracht werden.

(2) Die regelmäßige Rotation von Bediensteten sollte – auch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsvorbeugung – eingehalten werden.

(3) Um den Arbeitsanfall in der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft in Belgrad gezielt steuern zu können, sollte ein Call Center eingerichtet werden.

(4) Die Konsularabteilung an der Österreichischen Botschaft in Budapest sollte als selbständige Organisationseinheit aufgelöst und der Aufgabenbereich in die Botschaft integriert werden.

(5) Die unterbliebenen Inspektionen von Honorarkonsulaten sollten umgehend nachgeholt werden.

zum Facility Management:

(6) Die Dokumentation im Facility Management des BMAA wäre zu verbessern.

(7) Nicht optimal genutzte Liegenschaften sollten in vertretbarer Zeit veräußert werden.

(8) Hohe Mietzinsvorauszahlungen für angemietete Objekte sollten besichert werden.

zum Personalwesen:

(9) Es wäre auf die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Anträge auf den Wohnkostenzuschuss zu achten. Bei unrichtigen Angaben wären ungerechtfertigt bezogene Zuschüsse von den Bediensteten zurückzufordern. Das Punkteschema für den Wohnkostenzuschuss sollte ausgewogener gestaltet werden.

(10) Auf die ordnungsgemäße Abrechnung des „Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege“ wäre zu achten, ungerechtfertigt bezogene Zuschläge wären zurückzufordern.

(11) Mit sur-place-Bediensteten und Hausangestellten sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden.

Schlussbemerkungen

zur Verwaltung:

(12) Die Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungen im Ausland (HVV) sollten entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 neu gefasst werden.

(13) Der Zahlungsverkehr bei den Botschaften sollte weitgehend bargeldlos erfolgen und der Bargeldbestand auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

(14) Die in den Inventaraufschreibungen verzeichneten Kunstgegenstände und Gegenstände musealen Charakters sollten geschätzt und die Buchwerte entsprechend berichtigt werden.

(15) Zwischen dem BMaA und dem BMLV sollte eine Ressortvereinbarung betreffend den militärischen Attachédienst getroffen werden.